



Grundschule Nauheim
Schulstraße 8-12, 64569 Nauheim
Telefon: 06152-18761-0, Fax: 18761-29

Schulordnung der Grundschule Nauheim

Vorwort

Diese Schulordnung wurde von der Schulgemeinde der Grundschule Nauheim aufgestellt.

Sie gilt für Schülerinnen und Schüler, Eltern/Erziehungsberechtigte, Lehrerinnen und Lehrer und gilt bei allen schulischen Veranstaltungen.

Erfolgreiches Lernen und Lehren in der Schule erfordert ein Schulklima, das geprägt ist von Rücksichtnahme, gegenseitigem Respekt und einer konstruktiven Zusammenarbeit.

Jeder soll sich in der Schule frei entfalten können, solange kein anderer dadurch gestört, behindert oder geschädigt wird.

Konflikte sollen auf der Basis von gegenseitigem Vertrauen im Gespräch, ohne Einsatz von Aggression und Gewalt, gelöst werden.

Der friedliche Umgang miteinander und die Unterstützung des Schwächeren sind Grundlage unserer gemeinsamen Arbeit. Menschen aller Nationen, Kulturen und Religionszugehörigkeiten werden respektiert.

Nicht jedes Verhalten kann durch eine Schulordnung in allen Einzelheiten geregelt werden.

Zu dieser Schulordnung gibt es für die Kinder Regeln in leicht verständlicher Form. Sie sind als Anlage Bestandteil dieser weiter gefassten Schulordnung.

1. Allgemeine Regeln zum Unterricht

Die Schüler sind gesetzlich zum Schulbesuch verpflichtet. Wenn Ihr Kind erkrankt, bitten wir Sie, eine Mitschülerin/einen Mitschüler zu informieren, damit diese/r die Lehrerin/den Lehrer hiervon in Kenntnis setzen kann. Sollten Sie keinen Mitschüler erreichen, melden Sie Ihr Kind bitte **bis 7.45 Uhr** im Sekretariat krank (auch wenn das Kind später Schule hat). Nutzen Sie bitte auch den Anrufbeantworter (bitte Name und Klasse des Kindes nennen). Bei kurzfristiger Erkrankung Ihres Kindes geben Sie bitte die schriftliche Entschuldigung bei Wiederbesuch der Schule dem Kind mit. Bei längerfristiger Erkrankung oder Krankenhausaufenthalt genügt eine schriftliche Mitteilung an den/die Klassenlehrer/in.

Mit Rücksicht auf die Schulgemeinde sollen Kinder mit ansteckenden Krankheiten bis zur Genesung zu Hause bleiben.

Um einen störungsfreien Unterricht zu gewährleisten, tragen die Erziehungsberechtigten und Schülerinnen/Schüler gemeinsam dafür Sorge, dass folgende Regeln eingehalten werden:

- a. Pünktliches Erscheinen der Schülerinnen/Schüler
- b. Bereithalten der notwendigen Arbeitsmittel, z. B. Mäppchen, Bücher, Hefte etc.
- c. Regelmäßiges Anfertigen der Hausaufgaben (schriftlich und mündlich)
- d. Kleidung dem Wetter angemessen
- e. Bereitstellen eines gesunden Frühstücks

2. Unterrichtsbeginn

- a. Der Klassenlehrer öffnet um 7.50 Uhr den Klassenraum zur Gleitzeit. Die Schülerinnen und Schüler können zwischen 7.50 Uhr und 8.10 Uhr in den Räumen eintreffen. Der Unterricht beginnt um 8.10 Uhr.
- b. Wird der Raum nicht geöffnet, melden dies die Klassensprecher (Klasse 3 und 4) oder 2 dafür benannte Kinder (Klasse 1 und 2) der Schulleitung oder deren Vertretung.
- c. Bekleidungsstücke werden generell an die dafür vorgesehenen Haken gehängt. Die Schulranzen und Sportbeutel dürfen nicht in den Lauf- und Rettungswegen abgestellt werden.

3. Pausen

- a. Aufenthaltsort für Schülerinnen/Schüler in den großen Pausen ist der Schulhof. Bei extremer Witterung, insbesondere in den Wintermonaten, ist der Aufenthaltsort im Klassenraum bei der jeweiligen Lehrkraft. Diese Maßnahme wird durch einen 2. Gong angekündigt. Der Aufenthalt in den Sälen und Treppen ist in den Pausen sonst nicht erlaubt.
- b. Die Schülerinnen/Schüler dürfen das Schulgelände während der Unterrichtszeit und in den Pausen nicht verlassen.
- c. Das Mitbringen von gefährlichen oder den Schulbetrieb störenden Gegenständen ist nicht gestattet. Die Lehrkräfte haben das Recht, sie in Verwahrung zu nehmen. Die Schule haftet nicht für Wertgegenstände. Handys müssen auf dem Schulgelände ausgeschaltet sein.
- d. Die 5-Minuten-Pause ist für Lehrerinnen/Lehrer und Schülerinnen/Schüler in der Regel nur eine Wechsellpause. Erfolgt der Unterricht weiterhin im gleichen Raum, darf er nur mit Genehmigung der Lehrerin/des Lehrers verlassen werden.
- e. Während der Pausen halten sich die aufsichtsführenden Lehrkräfte gemäß dem aktuellen Aufsichtsplan auf den ausgewiesenen Höfen/Wiese auf. Gibt es Probleme auf dem Schulhof, sollen die Schülerinnen/Schüler zunächst zur aufsichtsführenden Lehrkraft gehen. Diese entscheidet über weitergehende Maßnahmen.
- f. Außerhalb der Pausen dürfen Kinder während der Unterrichtszeit nur zu zweit zur Toilette gehen.

4. Unterrichtsschluss

- a. Nach Unterrichtsende dürfen sich die Schülerinnen/Schüler nicht mehr auf dem Schulgelände aufhalten, und jeder hat sich auf dem kürzesten Weg nach Hause zu begeben (Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz, Störung des Unterrichts).
- b. Die Schülerinnen/Schüler warten auf dem Schulhof im Bereich der Bushaltestelle auf den Schulbus. Erst wenn der Schulbus hält, begeben sich die „Fahrschüler“ vom Schulhof zum Bus. Eine aufsichtsführende Lehrkraft hält sich als Ansprechperson für die Fahrschüler auf dem Schulgelände auf.

5. Schulhof/Schulgelände

- a. Das Befahren des Schulgeländes mit Fahrrädern, Mopeds, Mofas und Autos ist wegen Gefährdung anderer nicht erlaubt.
- b. Spiele und andere Pausenbetätigungen dürfen keine Gefahr für sich und andere darstellen. Insbesondere gilt dies für:

- Das Klettern auf die Schulhofmauer, auf Bäume und Tischtennisplatten, sowie das Wippen in den Sträuchern ist nicht erlaubt.
 - Das Schneeball- und Steinewerfen, sowie das Kicken mit Steinen ist grundsätzlich untersagt.
 - Das Ballspielen ist nur in den ausgewiesenen Bereichen des Schulhofs mit Softbällen erlaubt.
- a. Es dürfen nur Kinder (3. + 4. Klasse) mit dem Fahrrad zur Schule kommen, denen ein Fahrrad-Stellplatz zugewiesen wurde.
- Fahrräder dürfen nur in den Fahrradständern abgestellt werden.
 - Sie sind gegen Diebstahl vorschriftsmäßig abzusichern.
- b. Das gesamte Schulgelände ist sauber zu halten.
- Abfälle jeglicher Art sind in die vorgesehenen Abfalleimer zu werfen.
- c. Die Toilettenanlagen sind sauber zu halten. Sie sind kein Aufenthalts- und Spielort während der Pausen.
- d. Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben und werden max. bis zu den nächsten Ferien aufbewahrt.

6. Turnhalle

- a. Vor dem Sportunterricht stellen sich die Schülerinnen/Schüler auf dem verabredeten Aufstellplatz auf dem Schulhof auf.
- b. Das Schleudern mit Turnbeuteln ist verboten.
- c. Die Klasse geht gemeinsam mit der Sportlehrerin/dem Sportlehrer zur Turnhalle; nach Ende des Sportunterrichts auch wieder zurück.
- d. Für die Teilnahme am Sportunterricht ist Sportbekleidung notwendig. Das Betreten der Hallen mit Schuhen (auch Turnschuhe, die als Straßenschuhe getragen werden) ist nicht erlaubt.
- e. Während des Sportunterrichts sind die Eingangstüren von außen nicht zugänglich.

7. Beschädigung von Schuleigentum

- a. Für mutwillige Beschädigungen jeglicher Art auf dem Schulgelände, am Schulgebäude und an den Einrichtungsgegenständen haften die Erziehungsberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Haftung.
- b. Die von der Schule ausgegebenen und inventarisierten Bücher (Eigentum des Landes Hessen) sind einzubinden und pfleglich zu behandeln. Bei Beschädigung, Verschmutzung oder Verlust muss für Ersatz gesorgt werden. Name und Klasse des Kindes sowie das laufende Schuljahr müssen auf der 1. Seite eingetragen werden.
- c. Wer das Schulgelände oder die Räumlichkeiten verschmutzt, wird zu Ordnungsdiensten herangezogen.

8. Verstöße gegen die Schulordnung

Fehlverhalten und Verstöße von Schülerinnen/Schülern gegen die Schulordnung sollen zeitnah geahndet werden.

Bei **leichterem Fehlverhalten** sind nach einem pädagogischen Gespräch folgende Maßnahmen möglich:

- a. Ordnungsdienst (in der Pause oder nach dem Unterricht)
- b. Schriftliche Zusatzaufgaben
- c. Zusätzliches Verbleiben in der Schule

Bei einem **schwereren Fehlverhalten** einer Schülerin/eines Schülers sind nach einem pädagogischen Gespräch folgende Maßnahmen möglich:

- a. Ausschluss von Sonderveranstaltungen der Klasse (Theaterfahrten, Ausflüge, Klassenfahrten) oder der Schule (Schulfest, Projektwoche).
- b. Stunden- oder tageweise Teilnahme am Unterricht einer anderen Klasse.
- c. Ausschluss vom Unterricht für den Rest des Schultages.
- d. Zuweisung in eine andere Klasse der Jahrgangsstufe.

Bei allen Ordnungsmaßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Bei allen Ordnungsmaßnahmen aufgrund von schwerem Fehlverhalten sind vorher die betroffene Schülerin oder der Schüler und die Eltern anzuhören. Lediglich beim Ausschluss vom Unterricht für den Rest des Schultages entfällt die Anhörung der Erziehungsberechtigten, da ansonsten diese Ordnungsmaßnahme nicht durchführbar wäre.

9. Zusammenarbeit Schule und Erziehungsberechtigte

Die Erziehungsberechtigten sollen regelmäßig über die Entwicklung ihres Kindes informiert werden und in Erziehungsfragen eng und kooperativ mit der Schule zusammenarbeiten. Die Mitarbeit von Erziehungsberechtigten bei allen schulischen Aktivitäten ist erwünscht.

Diese Schulordnung wurde gemeinsam von dem Lehrerkollegium und der Elternvertretung der Grundschule Nauheim erarbeitet.

Nauheim, den 24.11.2014